

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Angelika Beer, Amke Dietert-Scheuer, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/7339 —**

Vertragstreue Rumäniens – Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen durch die rumänische Gesetzgebung

Nach ständiger Rechtsprechung des Straßburger Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Kriminalisierung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Menschenrechts-situation in Rumänien?

Die aktuelle Menschenrechtssituation in Rumänien hat sich nach den von internationalen Beobachtern beurteilten fairen demo-kratischen Wahlen zu den beiden Häusern des Parlaments und der Präsidentenwahl 1996 weiter verbessert.

2. Welche Anforderungen des Europarates und der Europäischen Men-schenrechtskonvention hat Rumänien nicht erfüllt?

Rumänien ist aufgrund eines Beschlusses des Ministerkomitees am 7. Oktober 1993 Mitglied des Europarats geworden. Die Parla-mentarische Versammlung des Europarates hatte die Aufnahme Rumäniens in ihrer Stellungnahme (opinion No. 176) vom 28. Sep-tember 1993 befürwortet, andererseits aber auch die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß Rumänien eine Reihe näher be-schriebener Maßnahmen zur Angleichung an die Standards des Europarates ergreift. Dabei wurde ausdrücklich auf die Notwen-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 10. April 1997 über-mittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

digkeit einer Änderung des bisherigen Artikels 200 des Strafgesetzbuches hingewiesen.

Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention können vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg geltend gemacht werden. Dort wurden bislang ca. 300 Individualbeschwerden gegen Rumänien registriert, von denen allerdings knapp die Hälfte bereits als unzulässig abgewiesen wurde. Eine Sachentscheidung ist bisher in keinem Fall ergangen.

3. Wie hat sich die Rechtslage bei Homosexualität seit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelt?

Kurze Zeit nach dem Beitritt Rumäniens zum Europarat erklärte das rumänische Verfassungsgericht im Juli 1994 den früheren Artikel 200 des rumänischen Strafgesetzbuches für verfassungswidrig.

Am 5. November 1996 wurde Artikel 200 des rumänischen Strafgesetzbuches geändert. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist, daß Geschlechtsbeziehungen zwischen Volljährigen desselben Geschlechtes nur noch dann bestraft werden, wenn sie in der Öffentlichkeit begangen worden sind oder öffentliches Ärgernis erregt haben. Die Strafdrohung beträgt ein bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Wird die Tat mit Minderjährigen begangen, beträgt die Strafe zwei bis sieben Jahre. Von drei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe muß dagegen gewartigen, wer gleichgeschlechtliche Beziehungen mit einer wehr- oder willenlosen Person oder aber unter Zwang durchführt. Die Strafdrohung erhöht sich weiterhin, wenn infolge der Tat schwere Verletzungen der Gesundheit oder der körperlichen Integrität auftreten. Weiterhin ist die Bildung von Vereinigungen von Personen zur Förderung gleichgeschlechtlicher Beziehungen sowie die Werbung und jegliche andere Art von Förderung der Homosexualität mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bedroht.

4. Bei welcher Gelegenheit und in welcher Form haben die Bundesregierung, der Europarat und andere internationale Gremien und Institutionen Rumänien an die Einhaltung der Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention erinnert?

Über die Einhaltung der Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention wachen in erster Linie die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (siehe Antwort zu Frage 2).

Darüber hinaus unterliegen alle Mitgliedstaaten des Europarates einem permanenten Überwachungsmechanismus (sog. „monitoring“).

Das Ministerkomitee führt in seinem eigenen „monitoring“ einen auf Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung basierenden Dialog unter allen Mitgliedstaaten zu ausgewählten Themen. Straf-

rechtliche Fragestellungen zur Homosexualität wurden dabei bisher jedoch noch nicht erörtert.

Schließlich unterhält der Europarat seit Jahren umfangreiche Programme zur Demokratisierungs- und Rechtshilfe in Mittel- und Osteuropa. Auf diese Weise werden neben dem politischen Dialog mit Rumänien auch durch zahlreiche Kontakte zwischen Experten des Europarats und den Verantwortlichen vor Ort die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention in konkrete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen umgesetzt.

Die Einhaltung der genannten Normen ist von Seiten der Bundesregierung bei vielen Sach- und Fachgesprächen angemahnt worden.

5. Welche Wirkung hatte dies auf die Gesetzgebung Rumäniens, insbesondere auch hinsichtlich des Problembereiches Homosexualität und rumänisches Strafgesetzbuch?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Mit der Änderung des rumänischen Strafgesetzbuches wurde auch einer Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichtes von 1994 und dem Beschuß Nr. 176 (1993) 7, II, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Rechnung getragen. Vieles spricht dafür, daß die Neufassung des Paragraphen zur Homosexualität im rumänischen Strafgesetzbuch nicht zuletzt wegen des vielfältigen Engagements des Europarats nicht restriktiver ausgefallen ist.

6. Wie beurteilen, nach Kenntnis der Bundesregierung, Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International, die International Lesbian and Gay Association (ILGA) und das in San Francisco ansässige internationale schwule und lesbische Menschenrechtskomitee (IGLHRC) die Situation für Homosexuelle in Rumänien?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beobachten Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International die Situation von Homosexuellen in Rumänien mit Besorgnis. Einen umfassenden Überblick zur Haltung verschiedener Nichtregierungsorganisationen betreffend Artikel 200 Abs. 1 des rumänischen Strafgesetzbuches enthält im Internet u. a. die Datei ARCHIVE.HTM der Romania Action for Gays-Lesbians-Bisexuals unter der Adresse WWW.RAGLB.ORG.UK. Hierin wird z. B. auf die Besorgnis von Amnesty International bezüglich der Formulierung „Hervorrufen eines öffentlichen Ärgernisses“ des Artikel 200 Abs. 1 Bezug genommen. Nach Auffassung von Amnesty International sei diese Formulierung bedenklich, da sie als Grundlage für die Strafverfolgung privater homosexueller Kontakte dienen könnte.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Rumänien so lange nicht für eine Aufnahme in weitere internationale Organisationen in Frage kommt, solange es seiner Verpflichtung gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Europarat nicht nachgekommen ist?

Die Aufnahme Rumäniens in weitere internationale Organisationen hängt von der Frage ab, inwiefern Rumänien deren Beitrittsvoraussetzungen erfüllt. Der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union beispielsweise richtet sich nach denselben Kriterien, die auch für alle anderen Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa gelten. Diese Kriterien wurden 1993 in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Kopenhagen aufgestellt. Darin heißt es u. a. „Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben.“ Die Europäische Kommission wird in ihren Stellungnahmen zu den einzelnen Beitrittsanträgen der mittel- und osteuropäischen Staaten, die sie nach Abschluß der laufenden Regierungskonferenz vorlegen wird, auch auf den Schutz der Menschenrechte eingehen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit einzelnen Staaten wird im Licht dieser Stellungnahmen getroffen werden.

8. Sieht die Bundesregierung in der Verfolgung von Homosexuellen in Rumänien generell ein Abschiebehindernis?

Von einer generellen Verfolgung von Homosexuellen in Rumänien kann keine Rede mehr sein. Das schließt Verfolgungsmaßnahmen in Einzelfällen nicht gänzlich aus. Dem Auswärtigen Amt sind in den letzten drei Jahren jedoch keine Fälle bekannt geworden, in denen Homosexuelle entgegen den nunmehr neu kodifizierten Bestimmungen des Artikels 200 des rumänischen Strafgesetzbuchs verfolgt worden wären. Im übrigen sind für die Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von bestimmten Ausländergruppen die obersten Landesbehörden zuständig. Bisher hat, soweit der Bundesregierung bekannt, kein Land einen Abschiebestopp für homosexuelle rumänische Staatsangehörige angeordnet. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wäre ein solcher genereller Abschiebestopp sachlich auch nicht gerechtfertigt, da die allgemeinen asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen bereits ausreichenden Abschiebungsschutz gewähren.